



Kindschaftssachen – eiliger Ferienumgang: Cluburlaub in Österreich oder Ausflug in heimischen Freizeitpark

Beschluss des Familiengerichts vom 28.07.2021, Az. 1 F 757/21:

Sachverhalt:

Die verheirateten Eltern haben 2 Töchter (6 und 3 Jahre). Sie trennen sich Anfang des Jahres zunächst in der Ehemwohnung. Im Mai/Juni zieht die Mutter unter Mitnahme der Kinder während der Abwesenheit des Vaters ohne Absprache aus. Im Folgenden kommt es zu Schwierigkeiten im Umgang des Vaters mit den Töchtern. Die Mutter erschwert zunehmend die Kontakte. Der Vater hat für die erste Sommerferienwoche eine Urlaubsreise als Club-Urlaub in Österreich gebucht. Dabei handelt es sich um eine Gratifikation seines Unternehmens (Teambonusreise) wie sie die Familie in der Vergangenheit schon gemeinsam vorgenommen hatte. Die Kindesmutter ist mit dem mehrtägigen Club-Urlaub nicht einverstanden und lehnt die Übergabe der Kinder zum Urlaub mit dem Vater ab. Die Mutter meint, der Vater sei allein mit beiden Töchtern überfordert. Die jüngere Tochter habe erst einmal allein bei ihm übernachtet. Die Kinder sollen nach der Trennung zur Ruhe kommen. Außerdem habe sie von ihrer Mutter einen eintägigen Ausflug in einen schwäbischen Freizeitpark geschenkt bekommen, den sie am ersten Ferienwochenende wahrnehmen möchte. Während der Corona-Pandemie sei ein Auslandsurlaub für die Kinder nicht gut. Der Kindesvater hatte deshalb selbst einen angedachten Portugal-Urlaub zugunsten der Österreich-Reise storniert. Der Umgang ist bisher insgesamt nicht geregelt, die Einschaltung des Jugendamtes bringt keine Lösung. Eine Woche vor Beginn der geplanten Reise beantragt der Vater im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine gerichtliche Sommerferienregelung.

Entscheidung:

Nach schriftlicher Anhörung der Mutter und des Jugendamts spricht das Familiengericht dem Vater einen einwöchigen Ferienumgang zu und billigt die Österreichreise. Zusätzlich wird die Mutter verpflichtet die Kinder samt zureichender Urlaubsausstattung, inklusive Lieblingskuscheltier, notwendigen Medikamenten und Ausweisen pünktlich zum angedachten Reiseantritt an den Vater zu übergeben. Zusätzlich setzt das Gericht - ohne Antrag des Vaters amtswegig - einen 14-täglichen, periodisch wiederkehrenden Wochenendumgang des Vaters, beginnend ab September fest.

Die Entscheidung beruht auf § 1684 BGB. Nach der Trennung der Eltern hat der Vater nicht nur ein Recht auf Umgang, er ist zum Umgang grundsätzlich auch verpflichtet. Der Erhalt der Bindungen der Kinder zu ihren Eltern ist für deren Persönlichkeitsentwicklung wichtig. Daher wird die Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs vom Gesetz vermutet, vgl. § 1626 Abs. 3 BGB. Die Beibehaltung der Bindungen durch regelmäßige Umgangskontakte ist daher im Regelfall durch das Familiengericht durch eine verpflichtende, zeitlich bestimmte Umgangsregelung zu fördern, Verstöße hiergegen zu sanktionieren. Einvernehmlich können die Eltern von allen Regelungen abweichen. Im Wege der einstweiligen Anordnung war nur das Umgangsrecht für die anstehenden Ferien und ein Mindestmaß eines sich anschließenden periodischen Umgangsrechts zu regeln. An die Anträge der Eltern ist das Gericht nicht gebunden. Bei der Frage des Regelungsbedürfnisses ist im Rahmen einer Folgenabwägung zu berücksichtigen, was für das Wohl der Kinder besser ist: eine Regelung durch das Gericht oder eben keine, wobei der Umgang nicht einfach ungeregelt bleiben kann. Die von der Mutter gewollte Antragsabweisung ist nicht statthaft. Diese käme einer zeitweiligen Umgangsaussetzung gleich, die nur dann möglich wäre, wenn die Kinder durch den Umgang mit ziemlicher Sicherheit einen nachhaltigen Schaden erleiden werden, mithin eine Kindeswohlgefährdung vorläge. Dafür ist auch für das Jugendamt nichts ersichtlich gewesen oder von der Mutter glaubhaft gemacht worden. Da die Ferien unmittelbar vor der Tür standen, war zu befürchten, dass der vom Vater angedachte Cluburlaub in den Sommerferien nicht einfach nachgeholt werden, sondern verloren ist. Unzweifelhaft haben die Kinder von einem mehrtägigen Club-Aufenthalt in Österreich mehr als von einem Tagesausflug in einen Freizeitpark in Deutschland. Letzterer kann erfahrungsgemäß eben leichter verschoben werden.

Antrag auf mündliche Verhandlung (§ 54 Abs. 2 FamFG) wurde nach Durchführung der Urlaubsreise nicht gestellt.